

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00376 vom 28. Februar 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00376

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00376 du 28 février 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00376 del 28 febbraio 2007

Regeste

Aufenthaltsbewilligung (Familiennachzug) | Nachzuziehender heute 13-jähriger Sohn nach jahrelanger Trennung von der Mutter zurzeit alleine in England. Die Mutter hat ihren ältesten Sohn, als dieser 2-jährig war, in Angola zurückgelassen als sie in die Schweiz flüchtete und um Asyl bat. In der Folge wuchs dieser in Afrika auf, bis er im Jahre 2004 unbegleitet illegal nach Grossbritannien einreiste und dort in einer Pflegefamilie plazierte wurde. Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK, da die Beschwerdeführerin Mutter zweier Schweizer Kinder ist und daher über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügt. Zwar kann entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin aus dem Fall Tuquabo-Tekle (EGMR, 1. Dezember 2005) nicht gefolgert werden, dass das Fehlen der vorrangigen familiären Beziehung zum nachsuchenden Elternteil einem Nachzug nicht mehr im Wege stünde. Dennoch rechtfertigen die vorliegenden besonderen Umstände des Einzelfalles (Kind ohne Bezugsperson in England, keine geeignete Betreuungssituation im Heimatland ersichtlich, Rückführung nach Afrika weder praktikabel noch mit dem Kindeswohl vereinbar), dass das Kriterium der vorrangigen familiären Beziehung in den Hintergrund treten muss. Der Beschwerdeführerin und ihren beiden jüngeren (Schweizer) Kindern ist das Verlassen der Schweiz zwecks Familienzusammenführung in Angola nicht zumutbar, da der Eingriff in das Familienleben aufgrund der geringen Vertrautheit und Verbundenheit der hier aufgewachsenen 8- und 10-jährigen Schweizer Kinder mit Angola und der Trennung vom Vater schwer wiegt. Damit stellt sich die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung für den ältesten Sohn der Beschwerdeführerin als unverhältnismässig heraus. Verstoss gegen die UNO-Kinderrechtskonvention wegen der langen Verfahrensdauer. Gutheissung.

Erwägungen

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG), welche die Beschwerdeführenden, die auf einen Rechtsbeistand angewiesen waren, angemessen für die Umtriebe zu entschädigen hat (§ 17 Abs. 2 lit. a und b VRG). In Aufhebung des Regierungsratsentscheids werden die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens der Beschwerdegegnerin auferlegt, welche die Beschwerdeführenden auch für dieses Verfahren angemessen zu entschädigen hat. Da die Entschädigung sowohl nach § 17 Abs. 2 VRG (Parteientschädigung) als auch nach § 16 Abs. 2 VRG (unentgeltliche Rechtsvertretung) nur den notwendigen Aufwand des Rechtsvertreters abdeckt bzw. lediglich eine angemessene Entschädigung der Umtriebe vorsieht, erachtet das Gericht vorliegend eine Vergütung von Fr. 4'000.- für beide Instanzen als angebracht. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege

und Rechtsvertretung ist damit gegenstandslos geworden. Demgemäss entscheidet die
Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.